4 O 519/09

EINGEGANGEN AM 30. SEP. 2010

Verkündet am 27.09.2010

Temming
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der [redacted],
2. der [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch & Kollegen, An der Alster 6, 20099 Hamburg,

g e g e n

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die mündliche Verhandlung vom 03.05.2010 durch den Richter am Landgericht Dr. Windmann als Einzelrichter für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes (im Einzelfall höchstens 250.000,00 €) und für den Fall, dass dieses nicht beigetreten werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (insgesamt jedoch höchstens zwei Jahre)

a. gegenüber der Klägerin zu 1) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]",

b. gegenüber der Klägerin zu 2) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]",

c. gegenüber der Klägerin zu 3) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]",

d. gegenüber der Klägerin zu 4) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
des Künstlers „[redacted]"

als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerinnen zu 1) bis 4) 2.004,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.01.2010 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerinnen gehören zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern. Sie verlangen nach einer vermeintlichen Verletzung ihrer Leistungsschutzrechte von dem Beklagten Unterlassung und den Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

Im Auftrag der Klägerinnen werden Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung von Verletzungen ihrer Leistungsschutzrechte durch unautorisierte Internetangebote durchgeführt. Diese Ermittlungen ergaben u.a., dass am 03.05.2006 um 10:13:10 Uhr MESZ über einen Internetanschluss mit der IP-Adresse [redacted] insgesamt 658 Audio-Dateien für den Abruf durch andere Teilnehmer eines Filesharing-Systems verfügbar gemacht wurden. Unter diesen Audio-Dateien befanden sich auch die Musikaufnahmen „[redacted]“ der Künstlergruppe „[redacted]“, „[redacted]“ der Künstlergruppe „[redacted]“, „[redacted]“ der Künstlergruppe „[redacted]“ sowie „[redacted]“ des Künstlers „[redacted]“.

Ein daraufhin letztlich bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg geführtes Ermittlungsverfahren ([redacted]) ergab, dass die IP-Adresse [redacted] zum betreffenden Zeitpunkt dem Internet-Anschluss des Beklagten zugewiesen war. Auf seinem daraufhin beschlagnahmten Computer fanden sich einschließlich der von den Klägerinnen bereits ermittelten Musikaufnahmen insgesamt 2.741 Musikdateien, die von den beiden Töchtern des Beklagten zuvor aus dem Internet heruntergeladen worden waren.

Die Klägerinnen behaupten, sie besäßen an den jeweiligen Musikaufnahmen die ausschließlichen Online-Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland sowohl der ausübenden Künstler als auch der Tonträgerhersteller. Der Beklagte sei ihnen deshalb aus § 97 UrhG sowohl zur Unterlassung als auch zum Ersatz ihrer Rechtsanwaltskosten verpflichtet. Er habe seine Verkehrssicherungspflichten dadurch verletzt, dass er seinen Internetzugang Dritten überlassen habe, ohne dabei die ihm zumutbaren Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Zumindest aber habe er ohne seinen dabei bestehenden Prüf- und Handlungspflichten nachgekommen zu sein einen Internetzugang geschaffen, der für Dritte objektiv nutzbar gewesen sei.

Die Klägerinnen beantragen,

den Beklagten zu verurteilen

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes (im Einzelfall höchstens 250.000,00 €) und für den Fall, dass dieses nicht beigetreten werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (insgesamt jedoch höchstens zwei Jahre)

a. gegenüber der Klägerin zu 1) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]n",

b. gegenüber der Klägerin zu 2) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]",

c. gegenüber der Klägerin zu 3) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"
der Künstlergruppe „[redacted]",

d. gegenüber der Klägerin zu 4) zu unterlassen,

die Musikaufnahme „[redacted]"

des Künstlers „[redacted]",

als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

2. an die Klägerinnen zu 1) bis 4) 2.004,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld und ist der Ansicht, alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen zu haben. Als Anschlussinhaber hafte er erst dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestünden und dann keine ausreichenden Schutzvorkehrungen getroffen würden. Hier aber habe er bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung nichts von der unerlaubten Handlung gewusst. Bei Einrichtung der Computeranlage habe er seine Kinder zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Downloads ohne seine Zustimmung gemacht werden dürften.

Weitere Sicherungsmaßnahmen habe er in seiner Familie nicht treffen können. Von Eltern könne nicht erwartet werden, dass sie sämtlichen Internetgebrauch ihrer Kinder überwachten. Er habe deshalb darauf vertrauen dürfen, dass seine Kinder die ihnen erteilte Anweisung befolgten, zumal an einen laienhaften Computerbenutzer keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden könnten.

Sein Computer sei schließlich am 26.09.2006 beschlagnahmt worden, so dass er nunmehr keine Möglichkeit mehr habe, die rechtsverletzende Handlung zu unterlassen. Eine Wiederholungsgefahr bestehe deshalb nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerinnen haben ihre Klage beim zuständigen Gericht erhoben, da das Landgericht Bielefeld für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig ist.

Die (behauptete) Verletzung von Urheber- bzw. Verwertungsrechten der Klägerinnen ist bestimmungsgemäß über das Internet auch in Bielefeld und damit im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Bielefeld erfolgt. Damit aber ist nach § 32 ZPO (auch) eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld begründet (vgl. LG Köln, Urteils vom 27.01.2010, 28 O 241/09 – BeckRS 2010 04511).

II.

In der Sache haben die Klägerinnen gegen den Beklagten aus den §§ 97 I 1, 2 I Nr. 2 UrhG einen Anspruch darauf, dass er es unterlässt, der Öffentlichkeit die jeweiligen Musikaufnahmen über das Internet zugänglich zu machen.

1.

Die Klägerinnen sind an den im Urteilstenor und Klageantrag genannten Musiktiteln (jeweils) Inhaberinnen der ausschließlichen Online-Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl der ausübenden Künstler als auch der Tonträgerhersteller. Ihnen stehen deshalb die in den §§ 97ff UrhG geregelten Rechtsbehelfe zur Verfügung (vgl. Loewenheim-Vinck, Handbuch des Urheberrechts, S. 1767), wobei es sich bei den einzelnen Musikdateien jeweils um geschützte Werke im Sinne des § 2 I Nr. 2 UrhG bzw. um Musikstücke handelt, an denen Leistungsschutzrechte nach den §§ 73, 85 UrhG bestehen.

Auf den sog. „ID3-Tag" – also den Zusatzinformationen, die einer legal erworbenen mp3-Audiodatei standardmäßig innewohnen – sind die jeweiligen Klägerinnen unwidersprochen unter der Rubrik „Copyright" vermerkt. Vor diesem Hintergrund spricht bereits nach § 10 II UrhG analog eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die

jeweiligen Rechte bei den Klägerinnen liegen (vgl. LG Frankfurt/M., MMR 2007, 675). Es wäre daher Sache des Beklagten gewesen, die zugunsten der Klägerinnen wirkende Vermutung ihrer Rechte zu widerlegen und dazu einzelne Tatsachen vorzutragen sowie ggfls. zu beweisen. Das aber ist hier nicht geschehen.

Dass der Beklagte die Rechte der Klägerinnen bestritten hat, ist aber auch unbeachtlich. Der Beklagte bestreitet die Rechte der Klägerinnen – erkennbar allein aus prozesstaktischen Erwägungen - lediglich pauschal und unsubstantiiert. Er trägt keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vortrag der Klägerinnen insoweit unzutreffend sein könnte. Da die Klägerinnen jedoch unwidersprochen auf legalen Online-Verkaufplattformen als jeweilige Inhaberinnen der entsprechenden Verwertungsrechte angegeben werden, kann sich der Beklagte hier nicht „ins Blaue hinein" auf ein pauschales Bestreiten der Rechteinhaberschaft beschränken. Eine derartige Rechtsverteidigung kann vielmehr nur dann erfolgreich sein, wenn der Beklagte einzelne und auf den konkreten Fall bezogene Anhaltspunkte vorträgt, die Zweifel an den Rechten der jeweiligen Klägerinnen wecken könnten (vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2008, 282, 283; LG Köln, a.a.O.). Auch das aber ist hier nicht geschehen.

2.

Der Beklagte haftet den Klägerinnen als Störer.

Nach den Grundsätzen der Störerhaftung haftet derjenige, der – ohne selbst Verletzer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern es ihm rechtlich und tatsächlich zumutbar ist, die unmittelbare Rechtsverletzung zu unterbinden bzw. zu verhindern (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage, § 97 Rdn. 33). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen war die IP-Adresse, über die die geschützten Musikdateien im Internet verfügbar gemacht worden sind, dem Beklagten zugeordnet, wobei der Internetanschluss selbst von dessen Töchtern genutzt worden war.

Wenn der Beklagte aber seinen (minderjährigen) Kindern einen Computer und einen Internetzugang zur Verfügung stellt und ihnen dadurch die Teilnahme an einer Musiktauschbörse ermöglichlicht, dann war dieses Verhalten kausal für die Schutzrechtsverletzung. Das illegale Angebot und der illegale Download geschützter Musikdateien ist in den letzten Jahren insbesondere durch die Diskussion in den Medien, zusätzlichen Maßnahmen des Gesetzgebers und dem verstärkten Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden immer mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Vor diesem Hintergrund kann niemand – auch nicht der Beklagte – die Augen davor verschließen, dass das Überlassen eines Internetzugangs an Dritte die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich bringt, dass darüber (Urheber-) Rechtsverletzungen begangen werden. Dieses Risiko aber löst Prüfungs- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang bereitstellt, um solchen Rechtsverletzungen vorzubeugen (vgl. LG Köln, a.a.O.). Den ihn danach treffenden Pflichten hat der Beklagte schon nach seinem Vortrag nicht genügt.

Es genügte nicht, die (minderjährigen) Kinder des Beklagten bei der Einrichtung der Computeranlage einmalig und ohne Kontrolle des Nutzerverhaltens darauf hinzuweisen, dass keine Downloads ohne seine – des Beklagten – Zustimmung gemacht werden dürften. Er hätte vielmehr weitere wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzung ergreifen müssen, die ihm als Inhaber des Internetanschlusses auch ohne weiteres möglich waren. So hätte er seinen Kindern ein eigenes Benutzerkonto mit beschränkten Rechten einräumen und/oder eine sog. „Firewall" einrichten können, die die Nutzung einer Filesharing-Software verhindert (vgl. LG Köln, a.a.O. unter Hinweis auf OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, 6 U 101/09 sowie auf LG Hamburg, ZUM 2006, 661). Das aber ist hier nicht geschehen.

3.

Die für einen Unterlassungsanspruch schließlich noch notwendige Wiederholungsgefahr ist durch den vergangenen Rechtsverstoß indiziert und mangels strafbewehrter Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt (vgl. Loewenheim-Vinck, S. 1770/1771), zumal dem Beklagten das im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zunächst beschlagnahmte PC-System wieder ausgehändigt worden ist.

Insgesamt ist der Beklagte den Klägerinnen demnach zu der begehrten Unterlassung verpflichtet, wobei ihm auf deren Antrag hin bereits Ordnungsmittel nach § 890 ZPO anzudrohen waren.

III.

Da die Klägerinnen den Beklagten aufgrund seiner Rechtsverletzung – wie dargestellt – zu Recht auf Unterlassung in Anspruch nehmen, ist er ihnen auch zur Erstattung der Abmahnkosten verpflichtet. Anspruchsgrundlage dafür ist der ohne Übergangsregelung zum 01.09.2008 in Kraft getretene § 97a II UrhG, der dem bislang unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleiteten Kostenerstattungsanspruch als lex specialis vorgeht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.01.2010, BeckRS 2010 46382; OLG Brandenburg, MMR 2009, 258, 259).

Der Höhe nach belaufen sich die Abmahnkosten – wie von den Klägerinnen berechnet – auf 2.004,40 €.

Der Berechnung ist ein Gegenstandswert von 40.000,00 € zu Grunde zu legen. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zugunsten der jeweiligen Klägerinnen geschützten Musiktiteln im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titeln zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Jede der vier Klägerinnen hat dabei schon wegen der unberechtigten Nutzung eines zu ihren Gunsten geschützten Titels ein erhebliches Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil bei einer Fortsetzung der Teilnahme an einer Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorherzusehender Anzahl drohte (vgl. LG Köln, a.a.O. unter Hinweis auf OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, 6 U 101/09). Vor diesem Hintergrund schätzt auch das Gericht das Interesse der vier Klägerinnen auf je 10.000,00 €, wobei es den Beklagten nicht beschwert, dass die Abmahnkosten nicht viermal nach einem Wert von 10.000,00 €, sondern vielmehr einheitlich auf der Basis von 40.000,00 € abgerechnet worden sind und zusätzlich lediglich eine Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG geltend gemacht worden ist.

Es ist dann auch nicht zu beanstanden, dass die Klägerinnen hier eine 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgerechnet haben. Die Materie des Urheberrechts ist nicht

jedem Rechtsanwalt vertraut. Die Abrechnung einer Gebühr von 1,3 ist deshalb nicht unbillig (§ 14 I 4 RVG), auch wenn die Erarbeitung der Abmahnung für die auf die Materie spezialisierten Anwälte der Klägerinnen keinen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert hat (vgl. LG Köln, a.a.O.).

Die Abmahnkosten sind hier schließlich nicht nach § 97a II UrhG auf 100,00 € zu beschränken, da die Abmahnungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgesprochen worden sind, der (insoweit) keine Rückwirkung zukommt (vgl. BVerfG, a.a.O. m.w.N.).

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf insgesamt 40.000,00 € festgesetzt.

Dr. Windmann